

Satzung
der Stadt Giengen an der Brenz
über die Erhebung von Marktgebühren

- Marktgebührensatzung –

vom 16. Februar 1995

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578, ber. S. 720), mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.11.1993 (GBl. S. 657), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen, zuletzt durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465), hat der Gemeinderat der Stadt Giengen am 16.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Plätzen der Wochen- und Krämermärkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände benützt. Voraussetzung für die Benützung ist die Zuweisung durch den Marktmeister oder die Dauerzuweisung eines Marktplatzes durch das Bürgermeisteramt.

§ 3

Höhe der Marktgebühren

Die Gebühren betragen

*(1) für den **Krämermarkt**:*

<i>je lfd. Meter Standfläche (angefangene Meter gelten als volle Meter)</i>	<i>5,00 DM</i>	<i>jetzt: 2,50 €</i>
<i>Mindestgebühr (bei Ständen unter 3 lfd. Meter)</i>	<i>15,00 DM</i>	<i>jetzt: 7,50 €</i>
<i><u>Strompauschale</u> pro Marktstand und Markttag</i>	<i>10,00 DM</i>	<i>jetzt: 5,00 €</i>

(2) für den **Wochenmarkt**

Stand bis 4 lfdm Länge
je Markttag 6,00 DM jetzt: 3,00 €

größere Stände je Markttag 8,00 DM jetzt: 4,00 €

für Anhänger oder sonstige Fahrzeuge 8,00 DM jetzt: 4,00 €

Strompauschale
pro Marktstand (Verkaufswagen) und Jahr

a) bei Strombedarf für elektrische Anlagen 200,00 DM jetzt: 100,00 €

b) bei Strombedarf nur für Beleuchtung 50,00 DM jetzt: 25,00 €

Strompauschale
pro Marktstand (Verkaufswagen) und Tag 10,00 DM jetzt: 5,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Februar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Giengen an der Brenz über die Erhebung von Marktgebühren –Marktgebührensatzung- i.d.F. vom 01.02.1976 außer Kraft.

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Giengen/Brenz, den 17.02.1995

Rieg Bürgermeister